



12. Dezember 2007

## **Gesuch für das Einfangen oder Halten jagdbarer oder geschützter Wildtiere**

### Rechtsgrundlagen:

Eidg. Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455), Art. 6

Eidg. Tierschutzverordnung 27. Juni 1981 (SR 455.1), Art. 35 bis 51a

Kantonale Verordnung zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 10. Februar 1983 (SGS 615.1), § 4

Kantonale Verordnung vom 22. Mai 2007 über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes (SGS 615.11), § 6

Kantonales Jagdgesetz vom 7. Juni 2007 (SGS 520), § 36

Für das Halten von jagdbaren oder geschützten Wildtieren ist das Gesuch zum Halten von Wildtieren (Wildtierhaltebewilligung nach Tierschutzrecht) auszufüllen und einzureichen.

Eine Bewilligung ist insbesondere auch für die vorübergehende Haltung von aufgefundenen Wildtieren erforderlich.

(Für das Einfangen von jagdbaren Wildtieren, nur um diese in Gefangenschaft Halten zu können, wird keine Bewilligung erteilt.

Für das auch vorübergehende Einfangen von Wildtieren zu wissenschaftlichen Zwecken (Kennzeichnung, Vermessung usw.) und allenfalls Halten ist eine Tierversuchsbewilligung zu beantragen.

Dr. Ignaz Bloch, Leiter VJF